

Satzung – neu –
des Karnevalsclub „Blau-Gold“ Lobenstein e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsclub "Blau-Gold" Lobenstein e. V., nachfolgend Karnevalsclub (KCL) genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lobenstein.
3. Der Karnevalsclub "Blau-Gold" Lobenstein e. V. ist beim Amtsgericht Bad Lobenstein unter der laufenden Nr. 13 am 28. 06. 1990 ins Vereinsregister eingetragen worden.
4. Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Karnevalsclub „Blau-Gold“ Lobenstein e. V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des heimatischen Karnevalsbrauches.
Der Karnevalsclub „Blau-Gold“ Lobenstein e. V. stellt sich die Aufgabe, durch vielfältige Veranstaltungen, insbesondere Faschingsveranstaltungen, mit dazu beizutragen, das kulturelle Leben in der Stadt Bad Lobenstein und im Landkreis noch abwechslungsreicher zu gestalten.
Der Karnevalsclub „Blau-Gold“ Lobenstein e. V. setzt damit die große Tradition der Faschingsveranstaltungen seit 1949 in der Stadt Bad Lobenstein fort.
2. Ziel des Vereines ist es auch, mit seinem Wirken zur Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im regionalen Bereich beizutragen, sowie im Interesse des Gemeinwohls eine ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen herbeizuführen.
Der Vereinszweck wird auch über die jährliche Teilnahme an Karnevalsumzügen in der Region im Interesse der Öffentlichkeit verwirklicht.
3. Der Karnevalsclub „Blau-Gold“ Lobenstein e. V. verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Karnevalsclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Karnevalsclub werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Karnevalsclub.
3. Der Karnevalsclub darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Karnevalsclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied
Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder
Bürger, die den Verein ideell oder materiell bei der Verwirklichung seiner Anliegen unterstützen wollen, können als „Fördernde Mitglieder“ des Vereins wirken.
Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern jederzeit möglich.
3. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen (Ausnahme: Befreiung von der Beitragszahlung).
4. Um Mitglied des Karnevalsclub zu werden, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Ein Antrag sollte nur dann abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen der Aufnahme entgegenstehen.
5. Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im Karnevalsclub ist grundsätzlich freiwillig und ist auf die Verwirklichung des Vereinszweckes ausgerichtet.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - jederzeit zu vertreten und zu unterstützen.
6. Jedes Mitglied erhält mit Beginn seiner Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte und eine Satzung ausgehändigt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als jährlicher Beitrag im März eines jeden Jahres fällig. Er ist zu diesem Zeitpunkt auf das Konto des Vereines einzuzahlen bzw. zu überweisen. Liegt eine Einzugsermächtigung des Mitgliedes beim Verein vor, erfolgt die jährliche Kassierung des Mitgliedsbeitrages per Lastschriftverfahren zum festgelegten Termin vom Konto des Mitgliedes.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Karnevalsclubs "Blau-Gold" Lobenstein e. V. sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Im Bank- und Zahlungsverkehr gilt grundsätzlich nur gemeinsames Zeichnungsrecht von zwei Personen des erweiterten Vorstandes.
4. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassenwarts ist dahingehend beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet sind, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
5. Der erweiterte Vorstand (7 Personen) besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (3 Personen) und den Beisitzern (4 Personen) des Vorstandes:
 - dem Vorsitzende,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - und weiteren vier Beisitzern

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand (nachfolgend Vorstand genannt) ist für alle Angelegenheiten des Karnevalsclub zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere
 - die Führung der laufende Geschäfte,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung eines jährlichen Veranstaltungsplanes,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen lt. Veranstaltungsplan,
 - die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorlage eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - die Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Die einzelnen Arbeits- und Verantwortungsbereiche innerhalb des Vorstandes werden vom Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan bzw. in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Karnevalsclub nur zur Erfüllung des Vereinszweckes und mit der Beschränkung auf das vorhandene Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
4. Für die Erfüllung von repräsentativen Aufgaben bei den Faschingsveranstaltungen und ähnlichen öffentlichen Anlässen kann der Vorstand einen Närrischen Rat bilden. Die Bildung erfolgt durch Berufung entsprechender Vereinsmitglieder in den Närrischen Rat.

5. Zur Bewältigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand aus Vereinsmitgliedern ständige bzw. zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.
6. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.
2. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
3. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
Bei andauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes übernimmt zunächst der restliche Vorstand kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Karnevalsclub endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11

Vorstandssitzung

1. Der Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Der genaue Termin wird im jährlichen Veranstaltungskalender festgelegt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder bzw. durch öffentliche Bekanntmachung einberufen.
Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.
5. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten hier entsprechend.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag der Mitglieder einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. **Die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sind beschlussfähig und ergeben 100% der Stimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.**
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.
Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfungskommission besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
3. Die Kassenprüfungskommission ist nur gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
4. Die Vorstandsmitglieder haben gegenüber der Kassenprüfungskommission Auskunftspflicht.

14

Gerichtsstand

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Lobenstein.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Karnevalsclub "Blau-Gold" Lobenstein e. V. kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Weitere Gründe für eine Auflösung des Vereins können die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Entzug der Rechtsfähigkeit, die Verschmelzung mit einem gleichartig anderen Verein oder die Änderung der Rechtsform sein.
Durch die Mitgliederversammlung ist der Insolvenzverwalter oder Liquidator festzulegen.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch den Liquidator entsprechend öffentlich bekannt zu machen.
Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mit einer Begründung über die Auflösung an das Amtsgericht und Finanzamt schriftlich zu übersenden.
Vor der Durchführung der endgültigen Auflösung des Vereins und der Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Karnevalsclub „Blau-Gold“ Lobenstein e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Karnevalsclub an die Stadt Lobenstein mit dem Ziel, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kultur, zu verwenden.

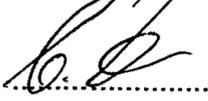
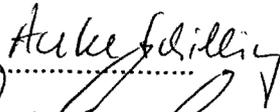
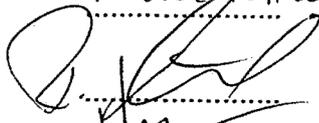
§ 16

Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013 in Kraft.
2. Damit werden die Satzungen vom 23.04.1993, 21.04.1995 und vom 26.03.2004 außer Kraft gesetzt.

Bad Lobenstein, den 08.03.2013

Hierfür zeichnen die Vorstandsmitglieder:

<u>Funktion</u>	<u>Vor-/Zuname, Anschrift</u>	<u>Unterschrift</u>
Präsident/Vorsitzender:	Karsten Anders, Am Hain 32, 07356 Bad Lobenstein	
Stellvertreter des Präsidenten/ Vorsitzenden:	Peter Franke, Wurzbacher Straße 26, 07356 Bad Lobenstein	
Kassenwart:	Andre Zink, Schloßberg 4a, 07356 Lobenstein	
1. Beisitzer:	Anke Schilling, Am Neuen Berg 17, 07356 Bad Lobenstein	
2. Beisitzer:	Ralf Münch, Emil-Otto-Str. 2, 07356 Bad Lobenstein	
3. Beisitzer:	Carolin Meyer, Saalstr. 6a, 07356 Bad Lobenstein	
4. Beisitzer:	Hartmut Grieser, Engelsburg 9, 07356 Bad Lobenstein	